

Auf einem Frageschema und einigen Kanones einer systematischen Kanonessammlung basierend, durch eigenständige Zusätze erweitert, klar gegliedert in zwei Abschnitte, deren erster Verhaltensvorschriften für die Priester selbst beinhaltet und deren zweiter über die Unterweisung durch die Priester auch das Volk zu erreichen trachtet⁶⁷⁾, gerade in diesen gliedernden Rubriken sich abhebend von Konzilsbeschlüssen, stellen die elf Helmstedter Kapitel eine Form kirchlicher Gesetzgebung dar, als deren Autor kaum eine andere Instanz als ein Bischof vorstellbar ist: ein Bischofskapitular also. Zu diskutieren bleiben mögliche vorhandene Hinweise auf seine Entstehungsverhältnisse.

906 oder wenig später sind Reginos *Libri Duo* abgefaßt worden⁶⁸⁾; vielleicht im frühen 11. Jahrhundert ist die westdeutsche Handschrift entstanden, die heute die *Capitula Helmstadiensia* überliefert⁶⁹⁾; zwischen diesen beiden Daten wäre also zunächst ihr Entstehungszeitraum anzusetzen. Es bietet sich jedoch an, ihre Entstehungsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Inhalt der sie tradierenden Handschrift insgesamt zu untersuchen, im Zusammenhang also mit der ebenfalls nur in diesem Codex überlieferten Sammlung in 233 Kapiteln einerseits, dem Hauptbestandteil dieser Handschrift, und mit einer unsystematischen Zusammenstellung historischen und kirchenrechtlichen Materials andererseits, die in der Textabfolge des Codex den Übergang zwischen den *Capitula Helmstadiensia* und dem Beginn der 233-Kapitel-Sammlung bildet (fol. 1^v–22^v). Beide Sammlungen haben nämlich ebenfalls in großem Umfang auf Reginos *Libri Duo* zurückgegriffen; und gerade in Anbetracht der nicht sonderlich umfangreichen Regino-Verbreitung und -Rezeption ist die Annahme nicht sehr wahrscheinlich, daß mehrere von Regino abhängige Sammlungen und Texte in einer Handschrift, und nur in ihr, überliefert sein sollten, ohne daß bezüglich ihrer Entstehungsverhältnisse in irgendeiner Form eine Verbindung zwischen ihnen bestünde⁷⁰⁾.

⁶⁷⁾ Mit der Einfügung von Kapitel 7 in die erste Kapitelgruppe hat sich der Autor der *Capitula Helmstadiensia* nicht ganz an das selbstgewählte Einteilungsprinzip gehalten.

⁶⁸⁾ Vgl. *Wasserschleben* (wie Anm. 46) S. VIII.

⁶⁹⁾ Datierung und Bestimmung der Schriftprovenienz durch Bernhard Bischoff, zitiert nach John (wie Anm. 55) S. 52, Anm. 97.

⁷⁰⁾ Unmittelbar an die *Capitula Helmstadiensia* schließt sich fol. 1^v–6^r Reginos *Ordo ad dandam poenitentiam* an (I, 302–304, *Wasserschleben* [wie Anm. 46] S. 140–148), möglicherweise eine durchaus nicht zufällige Aufeinanderfolge, denn bereits das letzte Kapitel der *Capitula Helmstadiensia* hatte die Beichte angesprochen.